

tungsorganisationen der Länder ein. Die Regelung des Betretungsrechtes von Wald und Flur im Entwurf der Bundesregierung ist so dürftig, daß es gegenüber dem in Nordrhein-Westfalen geltenden Landesrecht einen Rückschritt bedeuten würde.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht die Verpflichtung aller auf die Landschaft einwirkenden Behörden und Stellen vor, Schutz und Pflegemaßnahmen im „Einvernehmen“ mit der Naturschutzbehörde zu treffen. Dagegen gilt bei Eingriffen durch Bundesbehörden nur das einfache „Benehmen“, während die in diesem Zusammenhang wichtigsten Bundesbehörden (Verteidigung, Verkehr und Bundeswasserstraßen) ganz von der Regelung ausgenommen werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird in Kürze ein Gesetz zur Entwicklung des Naturhaushalts und zur Landschaftsentwicklung vorlegen. Wahrscheinlich wird das Land Nordrhein-Westfalen zukunftsweisendere Lösungen als der Bund anbieten, da es von dem bremsenden Zwang, auf den kleinsten gemeinsamen Nenner Rücksicht zu nehmen, frei ist.

F.D.P.: Bundesgesetzliche Regelung bevorzugt

Der F.D.P.-Abgeordnete Herbert Neu erklärt hierzu:

Die Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen von den Ländern auf den Bund erfolgt mit den jeweils anliegenden Problemstellungen und -lösungen. Die Verlagerung gewisser Aufgabenbereiche, besonders auf dem Gebiete des Umweltschutzes ist ohne Zweifel notwendig. Die Gefahr der Aushöhlung der Länderzuständigkeiten sollte andererseits nicht übersehen werden. Daher ist im Zusammenhang mit der Länderneugliederung auch eine neue, konzeptionelle Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern anzustreben.

Der Einordnung der Natur- und Landschaftspflege in die Bundesgesetzgebungskompetenz muß aus sachlichen Gründen zugestimmt werden. Wie auf anderen Gebieten des Umweltschutzes werden Bereiche erfaßt, die unabhängig von Ländergrenzen einheitlich behandelt werden sollten. Es geht hierbei unter anderem um die Einschränkung der Verfügungsmacht über Grund und Boden, Schutzvorschriften für seltene Tier- und Pflanzenarten, die Regelung der Einfuhr von Singvögeln und die Weiterentwicklung des Natur- und Landschaftsschutzes im Gegensatz zu dem eher konservierend angelegten Reichsnaturschutzgesetz.

Ich begrüße daher die Ankündigung des Bundesministers Josef Ertl (F.D.P.), daß die Entwürfe einer Grundgesetzänderung zur Erlangung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit sowie ein Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege wieder eingebracht werden sollen. Ich halte es für sehr bedauerlich, wenn die Entwürfe — wie in der vergangenen Legislaturperiode — durch die unverständliche Ablehnung der CDU-regierten Länder auch jetzt wieder nicht die erforderliche Mehrheit erhielten. In diesem Falle müßte als Ersatzlösung ein Landesgesetz zur Revision des als Landesrecht fortgeltenden Reichsnaturschutzgesetzes vorbereitet werden.

Porträt der Woche

Der Pädagoge steht ihm gewissermaßen ins Gesicht geschrieben. Salzmann, Pestalozzi, Kerschensteiner, die Montessori oder Wyneken, eine Ahnenreihe für Fritz Holthoff. Wäre er nicht 1915 (in Dortmund) geboren, sondern um 1890 herum — er hätte beim Hohen Meissner nicht gefehlt; man möchte einen Eid darauf ablegen.

Unvorstellbar, ihn politisch anderswo beheimatet zu sehen als in der sozialdemokratischen Partei, die schon 1906 die Einheitsschule forderte und das „unbeschränkte Recht jedes Kindes auf Bildung und Erziehung nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und seines Bildungswillens ohne Rücksicht auf Vermögen, Stand, Glauben der Eltern“.

Wenn Fritz Holthoff das Wort ergreift, sei es im Landtag oder auch nur vor der Presse, dann ist es immer, als sei das millionenfache Echo mithörbar, das diese SPD-Forderung aus Wilhelms Zeiten bei Lehrern und Eltern ausgelöst hat, bis auf den heutigen Tag. Klapperdürre Ausdrücke, etwa „Besoldungsgruppe“ oder „Tarife“, erhalten bei ihm unversehens die Weihe des Geschichtlichen. Andere wiederum, denen aufgestaute Emotionen innewohnen, wie „Elternrecht“ oder „Bekanntnisschule“, werden, ebenso unversehens, entmythologisiert und auf den rationalen Nenner gebracht. Beschwörend sieht ihm dabei der Eros pädagogicus über die Schulter. Zynismen sind ihm fremd, wie dem Teufel das Weihwasser.

Das Abitur hat Fritz Holthoff erst spät ablegen können; 1937, als Externer, vor den strengen Augen des Kultusministeriums in Berlin. Er hat wohl am eigenen Geist und Leben erfahren, welche Schwierigkeiten das Drei-Klassen-Schulsystem jungen Menschen bereiten konnte. Und da sind, so steht zu vermuten, auch die Wurzeln zu suchen, die ihn später mit so unvergleichlichem Elan darangehen ließen, das Volksschulwesen zu erneuern. Es träfe nicht den Kern dessen, was Holthoff als Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet hat, wollte man seinen reformatorischen Impetus unter das Rubrum der vielzitierten (technokratischen) Anpassung der Schule an „die Forderungen unserer Zeit“ bringen. Holthoff ging es um mehr, um eine Sache der poli-



Professor Fritz Holthoff (SPD)
Kultusminister von 1966 bis 1970

tischen Ethik: Die von der Verfassung garantierte staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Gesetz mußte für den Schulpflichtigen (und angehenden Staatsbürger) erst einmal wirksam etabliert werden. Die Weichen auf dieses Ziel hin energisch und gegen viele Widerstände gestellt zu haben, ist seine große Leistung.

Nur wer sich ins Gedächtnis zurückruft, wie unerschütterlich gewisse weltanschauliche Prävalenzen gerade auf dem Gebiet des Schulwesens in der Bundesrepublik bis in die späteren sechziger Jahre zu sein schienen, wird erassen können, was es bedeutete, die organisatorischen Verkrustungen unseres Schulsystems aufgebrochen und neue, bessere Organisationsformen an ihre Stelle gesetzt zu haben.

Sie haben Holthoffs Kräfte voll in Anspruch genommen. Er ging zwar auch die Hochschulfragen mit der ihm eigenen Verve an. Aber beides zusammen war von einem Mann nicht zu leisten, ohne Schaden zu nehmen, zumal nicht in den aufgeregten letzten sechziger Jahren. Im Sommer 1969 kam die Herzattacke. Danach noch kurzfristig die Rückkehr ins Kultusministerium, nun ohne den Hochschulbereich. Dann, ein Jahr später, der Rückfall und der schwere Abschied vom Amt.

Für Holthoff, den Pädagogen von Geblüt, hat sich inzwischen ein neues Feld aufgetan, auch ein Jugendtraum erfüllt: An der Gesamthochschule Duisburg hat er nun den Lehrstuhl für Bildungspolitik und Schultheorie inne. Im Sommersemester 1973 will er ein Seminar abhalten über den Einheitsschulgedanken in deutschen Schulmodellen von der Jahrhundertwende bis heute. Hans Schwab-Felisch